



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)
- Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Zweite Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Aufgrund der § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i.V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2023 (Nds. GVBl. S. 167), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Februar 2025 die folgende zweite Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 44/23 vom 15. Mai 2023) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung am 19. Februar 2025 genehmigt.

Die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ³Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt.“

(2) § 7 Abs. 3 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„¹Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. ²Für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. ³Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. ⁴Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. ⁵Nicht teilnehmende Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.“

(3) Anlage 3 Punkt 3 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	
	– Note „sehr gut“	3
	– Note „gut“	2
	– Note „befriedigend“	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asyl- recht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 5 Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

_____ (max. 30) + _____ (max. 10) + _____ (max. 5) = _____ (max. 45)

Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte TestAS besondere Umstände **Gesamtpunktzahl“**

(4) Anlage 4 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

ANLAGE 4: Ausnahmeregelung

In den Wintersemestern 2025/26 und 2026/2027 finden §§ 7a (Mathematiktest) und 8 (Auswahlgespräche) keine Anwendung.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 44/23 vom 15. Mai 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- ersten Änderung vom 21. Februar 2024 (Leuphana Gazette Nr. 75/24 vom 22. März 2024) sowie
- zweiten Änderung vom 19. Februar 2025 (Leuphana Gazette Nr. 39/25 vom 24. März 2025)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2 Bewerbungsfrist und Form

- (1) ¹Die Bewerbung für das erste oder ein höheres Fachsemester zum Wintersemester eines Jahres muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Bewerbung für das höhere Fachsemester auch zum Sommersemester eines Jahres möglich und muss bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch die*den Bewerber*in erfolgen. ⁵Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerber*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.
- (3) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik“) beziehen. ²Ebenso erfolgt die Einschreibung für alle Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik“).

- (4) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ²Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf- Format hochgeladen werden. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:
1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
 2. ¹Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest in deutscher Sprache können die Bewerber*innen nach Maßgabe der Anlage 3 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. ²Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 3 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.
 3. ¹Außerdem werden die in Anlage 3 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.
²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ³Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote eine Gesamttrangliste erstellt. ⁴Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁵Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁶Für die ausgewählten Bewerber*innen werden entsprechende Zulassungsbescheide, für die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ⁷Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderungen des Bewerbungsstatus informiert. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. ³Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.

- (1) ¹Zunächst werden 30 vom Hundert der Studienplätze unter allen Bewerber*innen nach dem Ergebnis ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). ²Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 1. ³Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. ⁶Dieser Bescheid wird elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der*dem betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁷Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁸Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁹Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ¹⁰Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ¹¹Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.
- (2) ¹Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in §§ 5 bis 8 festgelegten Eignungskriterien (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). ²Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu.

§ 5 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 1 erreichen.

§ 6 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 2 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

§ 7 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. ²Für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. ³Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. ⁴Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. ⁵Nicht teilnehmende Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) ¹Bewerber*innen können am Studierfähigkeitstest auch online mit dem kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter teilnehmen. ²Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung, in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. ³Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ⁴Das Ergebnis des

ITB- ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 gewertet.

§ 7a Fachwissenstest Mathematik

- (1) ¹Alle Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben haben, können an dem Fachwissenstest Mathematik teilnehmen. ²Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht. ³Bewerber*innen, die am Fachwissenstest Mathematik teilnehmen möchten, müssen sich zuvor online hierfür anmelden.
- (2) ¹Im Fachwissenstest Mathematik können maximal 24 Punkte erreicht werden. ²Bewerber*innen, die weniger als 30% der Aufgaben des Fachwissenstest Mathematik korrekt lösen, werden keine Punkte angerechnet.
- (3) ¹Für alle Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben und am Mathematiktest teilgenommen haben, wird aus den Ergebnissen von Studierfähigkeitstest gem. § 7 (maximal 24 Punkte) und Fachwissenstest Mathematik (maximal 24 Punkte) das arithmetische Mittel gebildet. ²Bewerber*innen, die nicht am Fachwissenstest Mathematik teilgenommen haben, bekommen dafür keine Punkte angerechnet, das Ergebnis gem. § 7 bleibt damit unverändert.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) ¹Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für die Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber*innen. ²Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. ³Die eingesetzten Gesprächsführer*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. ⁴Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. ⁵Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer*innen zu orientieren haben. ⁶Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. ⁷Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch durchgeführt.
- (3) ¹Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. ²Für die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. ³Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 10 unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3. ⁴Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. ⁵Nicht teilnehmende Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) Bewerber*innen können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.

§ 9 Anerkennung von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik

¹Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest, das Auswahlgespräch bzw. den Fachwissenstest Mathematik im Vorjahr für dasselbe Studienprogramm und in derselben Sprache absolviert hat,
2. bei der üblichen elektronischen Anmeldung zu dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 2 kann für alle oder auch nur eines der Eignungskriterien gestellt werden. ³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik ausgeschlossen. ⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

§ 10 Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren

- (1) ¹Die bei der Vergabe der Studienplätze gem. § 4 Abs. 3 erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote und die studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 5 und 6 werden addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 7 – im Fall des Unterrichtsfachs Mathematik unter Berücksichtigung des Fachwissenstests Mathematik gem. § 7a Abs. 3 – werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 8 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 7 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 5 und 6 sowie §§ 7 (ggf. i.V.m. § 7a) und 8 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamtrangliste erstellt. ⁶Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) ¹Für einen Studiengang kann die Zulassung unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber*innen für den Studiengang zugelassen werden. ²Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zur Zulassung in das erste Fachsemester wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende*r, zwei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende an. ²Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen bestellt. ³Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. – für die studentischen Mitglieder – die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter*innen vorschlagen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter*innen ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (4) ¹Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, das hochschuleigene Auswahlverfahren gem. § 4 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht. ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf 2 Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung beziehen. ³Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

§ 13 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - a. bereits an der Leuphana Universität Lüneburg für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
 - b. an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- c. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstaben bb fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - d. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.
2. die sonstige Gründe geltend machen.

²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die Bewerber*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. ⁴Die Nachweise zu den Sätzen 2 und 3 sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 2 Abs. 4 fristgemäß einzureichen. ⁵Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiäre und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und letztlich das Los.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der*dem betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 erklären müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
1. Bewerbernummer sowie Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
 2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
 3. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
 4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
 5. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
 6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,
 7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,

8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst, Musik- oder Sportstudium Lehramt, Studienkolleg),
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
10. Angaben zu außerschulischen Leistungen gem. Anlage 2,
11. Angaben zu Wartezeiten,
12. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe,
13. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
14. Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 6, 7, 7a und 8 dieser Ordnung,
15. Ranglistendaten (z. B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 10 dieser Ordnung),
16. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß § 2 Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens 30 Tage nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹ Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 (nur Geburtsdatum und Geschlecht), 5, 11, sowie zum Wohnort mit Postleitzahl dürfen auch zur Qualitätssicherung des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zu- ständige Stelle zu löschen.
- (3) ¹Für die Übersendung einer Mitteilung über die Teilnahmemöglichkeit am Studierfähigkeitstest nach § 5 und ggfls. Auswahlgespräch gemäß § 6 kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail-Adresse, abweichend von Abs. 1 Satz 4, als unverbindliche Vorabinformation genutzt werden. ²Zum Zweck der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet.

(4) ¹Entscheiden sich die Bewerber*innen zur Teilnahme am ITB-ASET-Test gemäß § 7 Absatz 4, werden zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber*innen sowie für die Durchführung und Zuordnung des Tests zur Bewerbung folgende Daten verarbeitet:

1. Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
2. Name, Vorname,
3. Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
4. Geburtsdatum,
5. Name und Art der Prüfung,
6. Beginn, Dauer und Ende der Prüfung,
7. Antworten auf Fragen im Test,
8. Ergebnisse der Testbearbeitung, Nachweis,
9. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung des Online-Tests.

²Zur Durchführung der Videoaufsicht durch audiovisuelle Übersichtsaufsicht und Aufzeichnung (Sicherheitssystem) werden folgende Daten der teilnehmenden Bewerber*innen verarbeitet:

1. Audio- und Videodaten,
2. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung der Videoaufsicht,
3. Gegebenenfalls Art und Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle während der Prüfung.

³Vor Beginn des Tests erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ⁴Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. ⁵Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Bewerber*innen nicht offengelegt werden. ⁶Audiovisuelle Daten der Aufsicht dürfen nur so lange (zwischen-) gespeichert werden, wie es für die eindeutige Identifizierung der Bewerber*innen, die Verhinderung von Täuschungshandlungen und Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Bewerber*innen während der gesamten Testdauer erforderlich ist. ⁷Anschließend sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 8 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. ²Von teilnehmenden Bewerber*innen und Gesprächsleiter*innen können als personenbezogene Datenkategorien

1. E-Mail-Adresse,
2. (Account-) Namen,
3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

³Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht. ⁴Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ⁵Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen

Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber*innen nicht offengelegt werden.

ANLAGE 1**Punkteberechnung für die Durchschnittsnote der HZB (§ 7)**

Durchschnitts- note der HZB	Punkt- wert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

ANLAGE 2**Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)**

Das Spezifische am Bachelor, mit dem die Voraussetzungen für das Lehramt vermittelt werden, ist seine Polyvalenz: Der Abschluss ermöglicht sowohl den Anschluss fachwissenschaftlicher Masterprogramme in bildungswissenschaftlichen Programmen oder Masterprogrammen der gewählten Unterrichtsfächer als auch den Anschluss des entsprechenden Lehramts-Master sowie grundsätzlich einen Berufseinstieg außerhalb des Lehramts. Dementsprechend zielt das Studienmodell mit zwei Unterrichtsfächern, fächerübergreifendem Professionalisierungsbe- reich und Leuphana Semester sowie (in geringem Umfang) dem Leuphana Komplementärstudium und der Ba- chelor-Abschluss gezielt auf diese polyvalente Bildung.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Lei- stungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber*innen für das polyvalente Studium mit fächerübergreifenden Anteilen im Sinne der Idee der liberal education im Bachelor Lehren und Lernen und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne der Polyvalenz.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder ge- regelter Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 6 Monate ▪ mind. 10 Monate 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatz- stelle/des institutionellen Trä- gers mit Angabe einer Kontakt- person für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt: Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuer- wehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjäh- rige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council) ▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparla- ment) 	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Parlaments
	(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch ▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder 	1 Punkt 2 Punkte	
Auslands- aufenthalte	(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule

FORTSETZUNG ANLAGE 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)

Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs
	(8) Olympische Disziplinen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene ▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene 	1 Punkt 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) Studienstipendiaten*innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke ▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung ▪ des DAAD ▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ 	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut oder gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 1 Jahr ▪ mind. 2 Jahre 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

ANLAGE 3:

Punkteberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 3 Abs. 1)

- **Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 1**
Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- **Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)**

Standardwert TestAS Kerntest papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5
Standardwert TestAS Fachmodul papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5

Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

Teilstudiengang	TestAS Kernmodul
Sozialpädagogik; Unterrichtsfächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht*, Politik	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Unterrichtsfächer: Mathematik, Sachunterricht*, Chemie, Biologie	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Wenn bei der Bewerbung für den Studiengang Lehren und Lernen die beiden Unterrichtsfächer in unterschiedlichen Kernmodulen angesiedelt sind, kann das Kernmodul, in dem der Test geschrieben wird, aus eben diesen zweien gewählt werden. Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sport richtet sich das Kernmodul nach dem anderen Unterrichtsfach.

*Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sachunterricht kann zwischen den Kernmodulen „Geistes- Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ und „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ gewählt werden.

FORTSETZUNG ANLAGE 3– **Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO**

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	
	– Note „sehr gut“	3
	– Note „gut“	2
	– Note „befriedigend“	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asyl- recht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 5 Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

_____ (max. 30) + _____ (max. 10) + _____ (max. 5) = _____ (max. 45)

Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte TestAS besondere Umstände **Gesamtpunktzahl“**

ANLAGE 4: Ausnahmeregelung

In den Wintersemestern 2025/26 und 2026/2027 finden §§ 7a (Mathematiktest) und 8 (Auswahlgespräche) keine Anwendung.

